Bebauungsplanes Nr. 64 "Flerrentwiete", Teilbereich Sondergebiet - Großflächige Einzelhandelsbetriebe

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschluß durch den Rat vom 12.07.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.64 für das Gebiet "Flerrentwiete", Teilbereich Sondergebiet - Großflächige Einzelhandelsbetriebe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Es ailt die Baunutzungsverordnung 1990

I. Festsetzungen

SO

Zeichenerklärung Gemäß Planzeichenverordnung 1990

sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Geschossflächenzahl (§ 16 Baunvo)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Baunvo)

max. Firsthöhe über Gelände (§ 16 BauNVO)

max. Traufhöhe über Gelände (§ 16 Baunvo)

Grundflächenzahl (§ 16 Baunvo)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Ein-bzw. Ausfahrt (§ 9 (1) 4 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

Oberkante Gelände in m über Normalnull

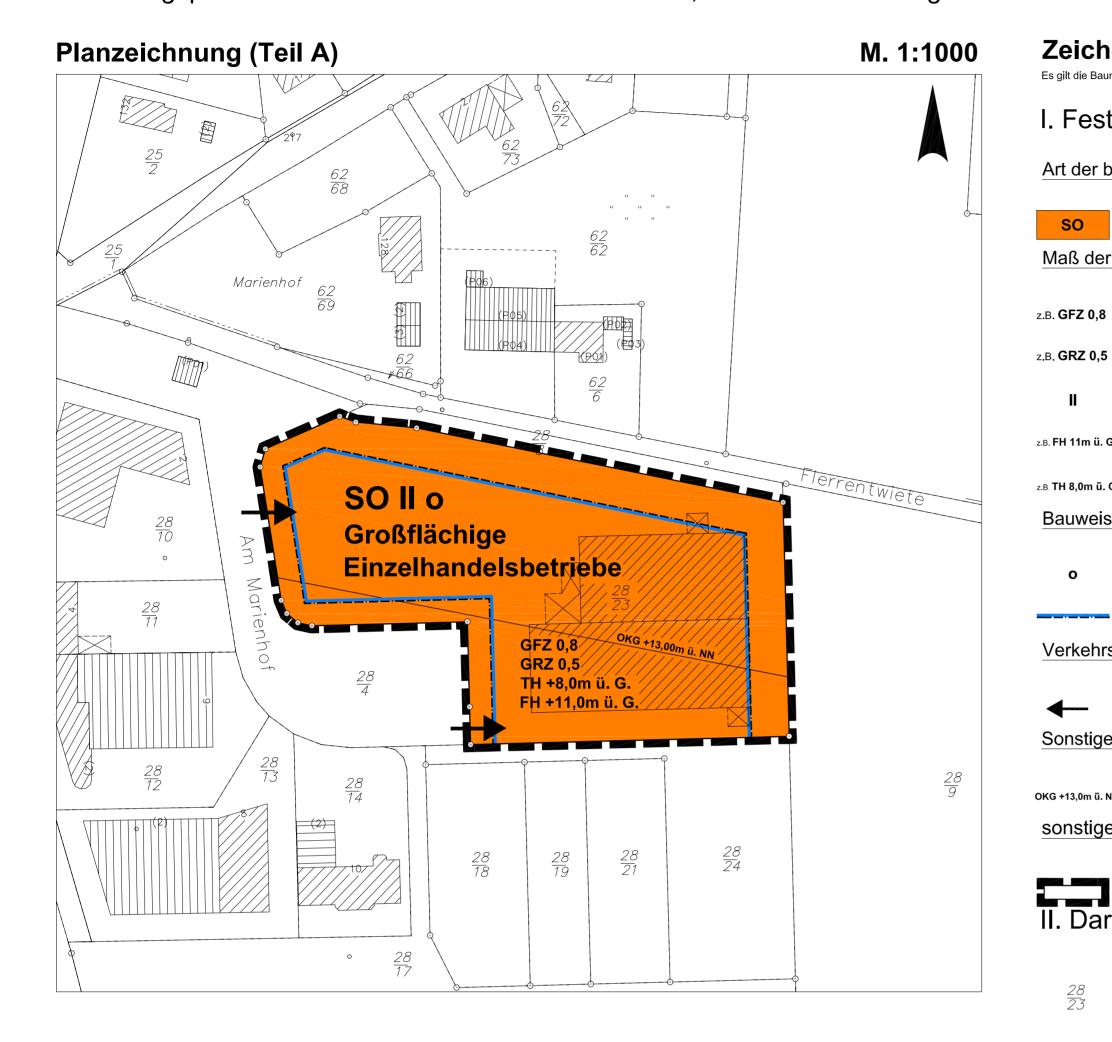
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

sonstige Planzeichen



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 27.04.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- am 03.07. 2000 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde vom 10.07.2000 bis zum 21.07.2000 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Planungsausschuss hat am 02.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.05.2001 bis zum 15.06.2001 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.05.2001 im Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Hamburger Abendblatt -Pinneberger Zeitung- ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes.

Wedel, den 13.12.2001 Der Bürgermeister i. A.

Wedel, den 13.12.2001 Der Bürgermeister i. A.

Wedel, den 13.12.2001 Der Bürgermeister i. A.

Der katastermäßige Bestand am 18.02.2002sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, ausgenommen die vorhandenen Bäume und Sträucher, werden als richtig bescheinigt.

Wedel, den 13.12.2001

Der Bürgermeister

i. A.

Der Rat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.2001 geprüft.

Wedel, den 13.12.2001

Der Bürgermeister

i. A.

durch Beschluss gebilligt.

(Teil A) und dem Text (Teil B), wird kanntzumachen.

Der Beschluss des Bebauugsplanes durch den Rat und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17./ 18.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die weiter auf Fälligkeit und erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist

Wedel, den 13.11.2002 Der Bürgermeister

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Die einzelhandelsbezogene Verkaufsfläche darf insgesamt 2000 gm nicht überschreiten.

1.2 Im Sondergebiet sind nur Verbrauchermärkte, die Nahrungs- und Genußmittel anbieten

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

2.1 Außerhalb der aufgehenden Bebauung sind Tiefgaragen zu begrünen, ihre Oberfläche darf nicht höher als 0.5 m über Gelände liegen.

3. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 92 LBO)

3.1 Als Umzäunung gegen öffentliche Verkehrsflächen sind Hecken vorgeschrieben. Die Hecken müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen. Ein unmittelbar dahinter gesetzter bis zu 1 m hoher grüner Maschendraht ist zulässig.

3.2 Müllanlagen sind einzugrünen oder in Sichtmauerwerk auszuführen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 + 25 BauGB)

4.1 Auf Stellplatzanlagen ist pro 10 Stellplätze ein großkroniger einheimischer Baum anzupflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 15 m nicht unterschreiten.

4.2 Alle im Text festgesetzten Bäume sind als einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen.

4.3 Die fensterlosen Fassaden der Gebäude sind mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlinie ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

4.4 Die Abführung des anfallenden sauberen Oberflächenwassers (Dachwässer) in das Sielnetz ist unzulässig. Das Wasser ist zu sammeln, auf dem Grundstück zu versickern oder in die östlich angrenzende Feuchtwiese abzuleiten.

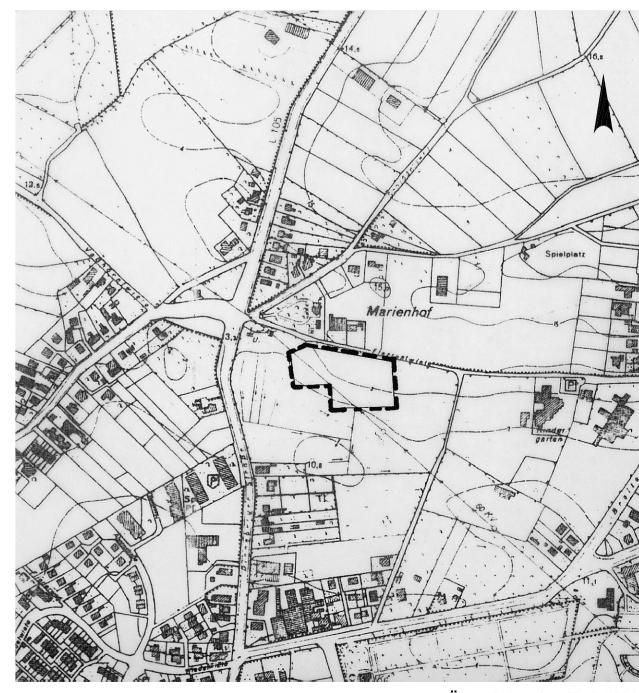
4.5 Die Parkstandsflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Unter- und Aufbau herzustellen. Das Wasser ist zu sammeln, auf dem Grundstück zu versickern oder in der östlich angrenzenden Feuchtwiese abzuleiten.

5. Festsetzungen aus Gründen des Immissionschutzes (§ 9 (1) 24 letzter Satz und (6) BauGB)

5.1 Entlang der Gebäudefassade, die parallel zur Flerrentwiete steht, muss im Bereich einer erforderlichen Ladezone eine 3 m hohe Schallschutzwand erstellt werden.



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64 "Flerrentwiete", Teilbereich Sondergebiet -Großflächige Einzelhandelsbetriebe



Übersichtsplan M. 1:5000

Plan Nr.1 von 1 Plan

Stadt Wedel Stadt- und Landschaftsplanung

Stand:

M. 1:1000

bearbeitet: Ho W:\Daten FD2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\ gezeichnet: Tw bplan64 1aend\bplan64 1aend27aug2001SB.dwg

Pinneberg, den 08.04.2002

Katasteramt

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.07.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung hiermit ausgefertigt und ist be-

Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und

mithin am 19.10.02 in Kraft getreten.

Wedel, den 15.4.2002 Der Bürgermeister

Wedel, den 15.4.2002 Der Bürgermeister

Wedel, den 15.4.2002 Der Bürgermeister